

ren, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung rechtzeitig zur Behandlung der Vorschläge des Generalsekretärs darüber Bericht zu erstatten;

c) den Rat der Rechnungsprüfer zu ermächtigen, die Hilfe von auf die Prüfung und Evaluierung solcher Systeme spezialisierten Beratungsfirmen in Anspruch zu nehmen, wenn er dies für notwendig hält;

d) den Generalsekretär zu ermächtigen, dem Rat der Rechnungsprüfer zusätzliche Mittel zuzuweisen, damit dieser die genannte Prüfung im Rahmen des in der Resolution 48/231 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1993 für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 bewilligten Gesamtbetrags durchführen kann.

#### **48/493. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen**

##### **A**

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 29. Juli 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>88</sup>, Buchstabe b) ihres Beschlusses 47/454 vom 23. Dezember 1992 zu bekräftigen und in diesem Zusammenhang auf der Grundlage der ihr gemäß Buchstabe b) ihres Beschlusses 47/454 vorgelegten Dokumentation und Auffassungen auf ihrer neunundvierzigsten Tagung Maßnahmen zur Verbesserung der Effektivität und der möglichen Stärkung der externen Aufsichtsmechanismen zu prüfen, eingedenk der Erweiterung der Aktivitäten der Organisation seit der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung.

##### **B**

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 29. Juli 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>88</sup>, den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die bestehenden Verfahren zur Durchführung von Artikel VIII Abschnitt 29 des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 22 A (I) vom 13. Februar 1946 verabschiedeten Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten, demzufolge die Vereinten Nationen für geeignete Verfahren zur Beilegung der folgenden Streitigkeiten sorgen sollen:

a) Streitigkeiten aus privatrechtlichen Verträgen oder von anderen privatrechtlichen Streitigkeiten, bei denen die Vereinten Nationen Streitpartei sind;

b) Streitigkeiten, an denen ein Bediensteter der Organisation beteiligt ist, der aufgrund seiner amtlichen Stellung Immunität genießt, sofern diese nicht vom Generalsekretär aufgehoben worden ist.

#### **48/494. Personelle Besetzung und Aufgaben des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für Menschenrechte**

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 29. Juli 1994 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>89</sup>

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>90</sup> und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>91</sup>;

b) beschloß die Generalversammlung, die Behandlung der Frage bis zu ihrer neunundvierzigsten Tagung zurückstellen.

#### **48/495. Sonderkoordinator der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten**

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 29. Juli 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>89</sup>, sich den Vorschlag des Generalsekretärs<sup>92</sup> betreffend die Schaffung des Dienstpostens eines Sonderkoordinators in den besetzten Gebieten in der Besoldungsgruppe Untergeneralsekretär zu eigen zu machen.

#### **48/496. Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen**

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 29. Juli 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>93</sup>,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, ihr auf ihrer neunundvierzigsten Tagung Vorschläge zur Beschleunigung der Kostenerstattung an truppenstellende Länder vorzulegen und darin nach Möglichkeit die Lehren aufzunehmen, die aus der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik zu ziehen sind;

b) den Generalsekretär außerdem zu ersuchen, zu prüfen, ob es möglich ist, Vermögenswerte, die von einem Friedenssicherungseinsatz während dessen Liquidationsphase an andere Friedenssicherungseinsätze oder andere Organe der Vereinten Nationen übertragen werden sollen, erst dann zu übertragen, wenn ihr Wert festgestellt worden ist und in die Haushalte der sie entgegennehmenden Friedenssicherungseinsätze Mittel für die Kostenerstattung an das Sonderkonto des sie abgebenden Friedenssicherungseinsatzes eingestellt worden sind, wobei diese Schuld nach Eingang der Finanzmittel möglichst zügig zu erstatten ist.

#### **48/497. Neuordnung von Belarus und der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung festgelegten Mitgliedstaaten-Gruppe**

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 29. Juli 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>94</sup>, den Punkt "Neuordnung von Belarus und der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung festgelegten Mitgliedstaaten-Gruppe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

#### **48/500. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen**

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 14. September 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>95</sup>, die Behandlung der Frage der in